

# Satzung des „Lebenshilfe Wetterau e.V.“

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Wetterau e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Friedberg/Hessen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Landesverband Hessen sowie der Bundesvereinigung Lebenshilfe und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung aller Altersstufen und für deren Angehörigen bedeuten. Dies gilt insbesondere für Frühförderung, Frühe Hilfen, Kindergärten, Schulen, Ausbildung und Arbeit, Betreuung im Alter, Wohnen, Ambulante und Mobile Hilfe, Freizeit, Fort- und Weiterbildung, Beratung. Die Hilfeleistung kann ambulant, stationär, oder teilstationär sein. Der Verein kann solche Einrichtungen schaffen und diese in eigener Trägerschaft führen.
- (2) Der Verein setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit ein.
- (3) Der Verein kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn
  - a) wenn die Beteiligung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder sachdienlich ist
  - b) wenn das in der Beteiligung geführte Unternehmen insgesamt für sich die Voraussetzungen der § 51 ff. der Abgabenordnung auf Dauer angelegt erfüllt und
  - c) wenn der Umfang der Beteiligung der Gesellschaft einen gegen den Willen der Gesellschaft eintretenden Verlust der Gemeinnützigkeit durch Gesellschafterbeschluss ausschließt.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzungen.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Aufsichtsrats, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Sitzung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres kann eine Beitragsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- (2) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Beitragsrückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Aufsichtsrats oder des Vorstands in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
- (5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) der Vorstand.
- (2) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können als Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Versammlungen bzw. Sitzungen durchgeführt werden. Eine hybride oder virtuelle Versammlung bzw. Sitzung findet durch Einwahl der jeweils zugeschalteten Organmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. In welcher Form die Versammlung bzw. Sitzung stattfindet, entscheidet das Einberufungsorgan. Wird zu einer hybriden oder virtuellen Versammlung bzw. Sitzung eingeladen, sind den Organmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung die Einwahldaten mitzuteilen. Zuschaltete Organmitglieder stehen in Bezug auf die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe nach dieser Satzung anwesenden Organmitgliedern gleich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen müssen vom Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
  - a) die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden, seiner/seines Stellvertreter/in und der weiteren Aufsichtsratsmitglieder,
  - b) die Entlastung des Aufsichtsrats,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge auf Änderung oder Zusätze zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich eingereicht werden. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied, das durch schriftliche Vollmacht hierzu ermächtigt ist, bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Ein so Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dafür keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung enthalten, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das von dem/der Versammlungsleiter/In und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/In sowie drei bis fünf weiteren gewählten Aufsichtsratsmitgliedern.

- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (3) In den Aufsichtsrat können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Bezahlte Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Organisation des Aufsichtsrats
  - a) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.
  - b) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung sowohl durch Stimmangabe in Schriftform (§ 126 BGB), per E-Mail als auch durch mündliche - auch fernmündliche - Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
  - c) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag. Nimmt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines/ihrer Stellvertreters/in den Ausschlag.
  - d) Aufsichtsratssitzungen:
    1. Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins mindestens vier Mal im Jahr statt.
    2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n. Sie erfolgt auch, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder dies beantragen. Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen erfolgen. Kürzere Fristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch in Textform oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft.
    3. Vorstandsmitglieder nehmen - soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten des Vorstandes handelt - an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
    4. Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich.
    5. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Aufgaben des Aufsichtsrats:
  - a) Festlegung der Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit
  - b) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - c) Kontrolle der Arbeit des Vorstands.
  - d) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan, den Investitionsplan und die damit in Verbindung stehenden Kreditaufnahmen für das Geschäftsjahr.
  - e) Bestellung des Wirtschaftsprüfers
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
  - g) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben
  - h) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen
  - i) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- (8) Scheiden vor der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.
- (9) Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
  - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Aufsichtsratsmitglied persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.
- (10) Der Verein wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit hinreichendem Haftungsschutz und -umfang abschließen und die Kosten dafür tragen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem bis drei Vorstandsmitgliedern. Hat der Vorstand mehrere Mitglieder, kann der Aufsichtsrat ein/e Vorstandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n bestimmen. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über diese entscheiden die/der Aufsichtsratsvorsitzende und die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren bestellten Vorstandsmitgliedern hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Im Innenverhältnis bedürfen Handlungen der Vorstände, welche über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs des Vereins hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund eines von diesen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist insbesondere in folgenden Fällen einzuholen:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Abschluss dahingehender Verpflichtungsgeschäfte;
  - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen oder Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit die Aufwendungen im Einzelfall 50.000 € übersteigen, wenn sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresbudget/ Plankostenrechnung vorgesehen sind;
  - c) Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an anderen Unternehmen;
  - d) Einstellung und Entlassung von Organvertretern;
  - e) Neuaufnahme von langfristigen Darlehen ab einem Wert von 50.000 €;
  - f) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaftsverpflichtungen oder Übernahme von Garantien jeglicher Art;
  - g) Bewilligung von Krediten oder Gewährung von Sicherheiten jeder Art;
  - h) Errichtung von Zweigniederlassungen;
- (6) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen und auch für sonstige einzeln zu benennende Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, sofern es durch ein Rechtsgeschäft persönlich oder über nahe Angehörige begünstigt oder verpflichtet wird.
- (8) Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf fünf Jahre.
- (9) Aufgaben des Vorstandes
  - a) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck erfordert.
  - b) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Investitionsplan mit Angabe der damit in Verbindung stehenden Neuaufnahmen von Krediten zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Jahresabschluss aufzustellen.
  - c) Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Er erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Über das Geschäftsjahr wird ein Jahresabschluss erstellt, der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Der Aufsichtsrat berichtet der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

## **§ 11 Vermögen des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Landesverband Hessen der Lebenshilfe e.V. Marburg übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, hilfsweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es zugunsten von Menschen mit geistiger Behinderung zu verwenden hat.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.09.2022*